

# Der Umfang des Korrespondentenauftrags im Lichte der Internal Regulations

Daniel Wernli  
Geschäftsführer NVB & NGF



*nbi* swiss national guarantee fund  
swiss national bureau of insurance  
claims conference 2011  
Grand Hotel Europe, Luzern  
27./28.10.2011



# Fallbeispiel Nr. 1

## *Weisungen*



Im Rahmen der Regulierung eines schweren Körperschadens, in dem hohe Forderungen geltend gemacht wurden, schreibt der Korrespondent eines ausländischen Versicherers den Rechtsvertreter des Geschädigten wie folgt an:

*«Wir haben unsere Auftraggeberin über Ihre Forderungen informiert. Bis heute haben wir von dieser diesbezüglich keine Antwort erhalten. Sobald uns deren Entscheidung bekannt ist, werden wir Sie über das weitere Vorgehen informieren.»*



# Fallbeispiel Nr. 1

*Weisungen*



Diskussion:

- ➔ Wie beurteilen Sie die Vorgehensweise dieses Korrespondenten?
- ➔ Welches Vorgehen wäre Ihres Erachtens in dieser Situation «Best Practice» (welche Reaktion wäre im besten Interesse der beteiligten Parteien wünschenswert)?
- ➔ Mit welchen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungsbestimmungen und vertraglichen Grundlagen begründen Sie Ihre Meinung?



# Fallbeispiel Nr. 1

*Weisungen*

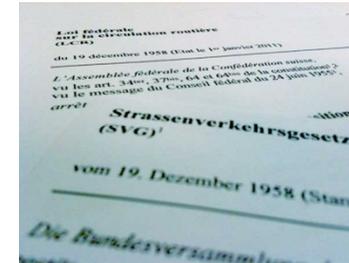
Grundlagen:

- ➔ Art. 74 ff. SVG und Verordnungen
- ➔ Schadenreglement des NVB
- ➔ Internal Regulations des Council of Bureaux und verwandte Dokumente (Kommentar, Rundschreiben, Korrespondenten-Charta)
- ➔ Vertrag zwischen dem Korrespondenten und dem ausländischen Versicherer
- ➔ Allgemeine Rechtsvorschriften zum Auftragsrecht



# Fallbeispiel Nr. 1

## Weisungen



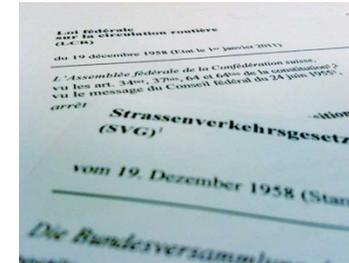
## Strassenverkehrsgesetz (SVG):

- ➔ **Art. 74 Abs. 2 Bst. a SVG:** Das NVB deckt die Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz verursacht werden.
- ➔ **Art. 76b Abs. 1 SVG:** Geschädigte haben ein Forderungsrecht unmittelbar gegen das NVB.
- ➔ **Art. 76b Abs. 4 SVG:** Das NVB kann seine Mitglieder oder Dritte mit der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben betrauen.



# Fallbeispiel Nr. 1

## Weisungen



Das SVG erwähnt weder den ausländischen Versicherer, noch seinen Korrespondenten, wenn es um die Abwicklung von Schäden geht, die durch ausländische Motorfahrzeuge verursacht werden.



# Fallbeispiel Nr. 1

## Weisungen



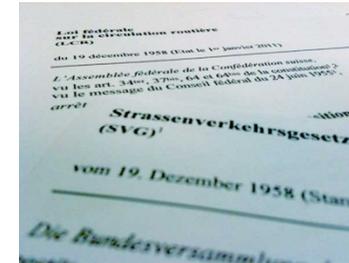
## Verkehrsversicherungsverordnung (VVV):

- ➔ **Art. 41 VVV:** Das NVB wird für die Deckung der Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge verursacht werden, durch eine Mitgliedgesellschaft, einen geschäftsführenden Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen vertreten (Abs. 1). Das NVB bezeichnet seinen Vertreter unter Berücksichtigung der internationalen Zusammenarbeitsverträge (Abs. 2). Die Zusammenarbeit zwischen dem NVB und dem Vertreter ist vertraglich zu regeln (Abs. 3).



# Fallbeispiel Nr. 1

## Weisungen



Auch in der VVV findet man keinen Hinweis auf den ausländischen Versicherer. Erwähnung finden lediglich «internationale Zusammenarbeitsverträge», die das NVB berücksichtigen muss, sowie das Erfordernis einer vertraglichen Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem NVB und seinen Vertretern.



# Fallbeispiel Nr. 1

*Weisungen*



Schadenreglement NVB & NGF (SchR):

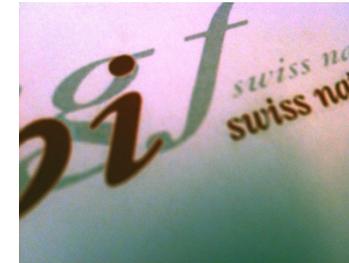
Mit dem SchR wird Art. 41 Abs. 3 VVV umgesetzt. Durch Unterzeichnung des «Swiss Interclaims Agreement» haben sich NVB & NGF sowie ihre Vertreter zur Umsetzung des SchR verpflichtet, das ihre Rechtsbeziehungen regelt.

*ngf* swiss national guarantee fund  
swiss national bureau of insurance  
*claims conference 2011*  
Grand Hotel Europe, Luzern  
27./28.10.2011



# Fallbeispiel Nr. 1

*Weisungen*



Massgebliche Bestimmungen des SchR:

- ➔ **Art. 6 Abs. 3 SchR:** Die Rechtsbeziehungen zwischen NVB & NGF und ihren Vertretern unterstehen dem Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR).
- ➔ **Art. 7 Abs. 1 SchR:** Im Namen des NVB kann Schäden regulieren, wer vom NVB nach Massgabe der Internal Regulations auf Ersuchen eines ausländischen Nationalen Versicherungsbüros im Namen eines seiner Mitglieder als Korrespondent zugelassen ist.



# Fallbeispiel Nr. 1

*Weisungen*



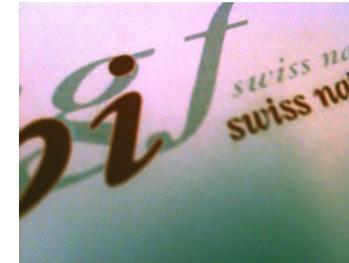
Massgebliche Bestimmungen des SchR:

- ➔ **Art. 9 Abs. 3 SchR:** Gemäss den Internal Regulations nimmt der Vertreter seine Aufgaben selbständig wahr. Er untersteht dabei ausschliesslich den Weisungen des NVB. Dritten (z. B. einer Konzernobergesellschaft oder dem Versicherer des schadenverursachenden Fahrzeuges) steht kein Weisungsrecht zu und darf vertraglich kein solches eingeräumt werden.



## Fallbeispiel Nr. 1

### *Weisungen*



Im Gegensatz zum SVG und zur VVV finden der ausländische Versicherer und sein Korrespondent im SchR ausdrücklich Erwähnung. Allerdings schliesst das SchR jegliches Weisungsrecht des ausländischen Versicherers gegenüber seinem Korrespondenten aus. Ein solches Weisungsrecht steht Kraft des Auftragsverhältnisses, das zwischen dem NVB und dem Korrespondenten des ausländischen Versicherers besteht, allein dem NVB zu. Das SchR verweist im Hinblick auf den Umfang des an den Korrespondenten erteilten Auftrags auf die Internal Regulations.



# Fallbeispiel Nr. 1

## Weisungen

Massgebliche Bestimmungen der Internal Regulations:



- ➔ **Art. 1 IR:** Zweck der Internal Regulations ist die Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den nationalen Versicherungsbüros. Gemäss dem Kommentar zum IR können die Mitglieder der nationalen Versicherungsbüros ihre aus den IR abgeleiteten Rechte nur über die Büros geltend machen.
- ➔ **Art. 3.2 IR:** Nach Eingang eines Anspruchs, der aus einem Unfall herrührt, wird das Büro den Anspruch unverzüglich an den Korrespondenten weiterleiten, sofern ein Korrespondent vom Versicherer ernannt wurde, damit der Anspruch behandelt und reguliert werden kann.



# Fallbeispiel Nr. 1

## Weisungen

Massgebliche Bestimmungen der Internal Regulations:



- ➔ **Art. 3.3 IR:** Das Büro ist berechtigt, jeglichen Anspruch gütlich zu regulieren oder die Durchführung jeglicher aussergerichtlicher oder gerichtlicher Verfahren anzunehmen. Gemäss dem Kommentar reichen diese Befugnisse von der Entschädigung bis hin zur Ablehnung des Anspruchs. Sie sind in zweifacher Hinsicht beschränkt:
- 1) Ansprüche sind «im besten Interesse des Versicherten oder des betroffenen Büros» sowie
  - 2) innerhalb «der im Rahmen der gesetzlichen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung geltenden Bedingungen des Unfalllandes» zu regulieren.



# Fallbeispiel Nr. 1

## Weisungen



Massgebliche Bestimmungen der Internal Regulations (IR):

- ➔ **Art. 3.4 IR:** Das Büro ist ausschliesslich zuständig für alle Fragen bezüglich der Interpretation des anzuwendenden Rechts des Unfalllandes (selbst wenn es sich auf die gesetzlichen Bestimmungen eines anderen Landes bezieht) und für die Regulierung des Anspruchs. Vorbehaltlich dieser letzten Bestimmung wird das Büro den Versicherer oder das betreffende Büro, auf deren ausdrücklichen Wunsch hin, informieren, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.



# Fallbeispiel Nr. 1

## Weisungen



Massgebliche Bestimmungen der Internal Regulations (IR):

- ➔ **Art. 3.4 IR:** Im Kommentar wird bestätigt, dass Art. 3.4 dem Büro vollständige Unabhängigkeit in der Regulierung von Ansprüchen verleiht und das Büro keine Weisungen von Seiten des Versicherers oder des garantiegebenden Büros entgegennehmen darf. Das Büro oder dessen Agent ist jedoch verpflichtet, «im besten Interesse» des Versicherers oder des garantiegebenden Büros zu handeln, was insbesondere auch eine adäquate Information derselben umfasst.



# Fallbeispiel Nr. 1

## Weisungen



Massgebliche Bestimmungen der Internal Regulations (IR):

- ➔ **Art. 4.4 IR:** Der Korrespondent behandelt alle Ansprüche aus Unfällen in diesem Land mit Beteiligung von Fahrzeugen, die bei dem Versicherer versichert sind, der um die Genehmigung gebeten hat, gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Regulierungsbestimmungen des Unfalllandes im Namen des Büros, das seine Benennung genehmigt hat sowie im Auftrag des Versicherers, der die Genehmigung beantragt hat.



# Fallbeispiel Nr. 1

## Weisungen



Massgebliche Bestimmungen der Internal Regulations (IR):

- ➔ **Art. 4.4 IR:** Im Kommentar wird festgehalten, dass im Rahmen der Regulierung von Ansprüchen der ernannte Korrespondent im Namen des Büros tätig wird, das seine Benennung genehmigt hat, und er auf diese Weise den Geschädigten die Garantie bietet, die diese vom Versicherungsbüro des Unfalllandes erwarten können.



# Fallbeispiel Nr. 1

## Weisungen



In den IR wird nicht ausdrücklich festgehalten, dass der Korrespondent seine Tätigkeit weisungsungebunden vornehmen muss.

Art. 4.4 IR würde sich allerdings als sinnlos herausstellen, wenn sich der ausländische Versicherer seinem Korrespondenten gegenüber ein Weisungsrecht vorbehalten dürfte.



# Fallbeispiel Nr. 1

*Weisungen*

Korrespondenten-Charta des CoB (Kommentar):

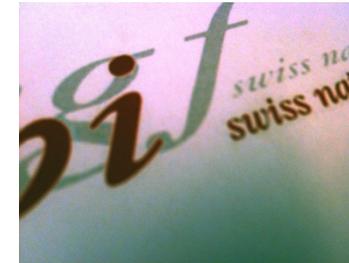


- ➔ **Art. 2.4:** Das Büro, welches die Nominierung des Korrespondenten genehmigt hat, kann diesem Korrespondenten die Kompetenz weiterdelegieren, in allen Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung des anwendbaren Rechts zu entscheiden.
- ➔ **Art. 2.6:** Der Korrespondent verzichtet darauf, bezüglich der Interpretation des im Unfallland anzuwendenden Rechts in jeglicher Hinsicht die Zustimmung der Versicherungsgesellschaft einzuholen, die seine Ernennung beantragt hat.



## Fallbeispiel Nr. 1

*Weisungen*



Zur Erinnerung (vgl. oben):

- ➔ **Art. 9 Abs. 3 SchR:** Gemäss den Internal Regulations nimmt der Vertreter seine Aufgaben selbstständig wahr. Er untersteht dabei ausschliesslich den Weisungen des NVB. Dritten (z. B. einer Konzernobergesellschaft oder dem Versicherer des schadenverursachenden Fahrzeuges) steht kein Weisungsrecht zu und darf vertraglich kein solches eingeräumt werden.



# Fallbeispiel Nr. 1

*Weisungen*



Fazit:

- ➔ Im Sinne der IR und der in der Schweiz geltenden Bestimmungen ist es nicht zulässig, dass ein Korrespondent im Zusammenhang mit Fragen der Haftung, der Schadensberechnung oder der Bestimmung der Entschädigungshöhe und der Abgabe eines entsprechenden Angebots die Einwilligung des Versicherers einholt, der seine Ernennung beantragt hat.



# Fallbeispiel Nr. 1

*Weisungen*



Fazit:

- ➔ Die Unabhängigkeit des Korrespondenten gilt jedoch nicht uneingeschränkt:
  - ➔ Er muss den ausländischen Versicherer in angemessener Weise informieren (insbesondere damit dieser ausreichende Rückstellungen bilden kann).
  - ➔ Er ist verpflichtet, den Fall im besten Interesse des ausländischen Versicherers abzuwickeln.



# Fallbeispiel Nr. 1

*Weisungen*



## WICHTIG:

Weisungsungebundenheit  $\neq$  Befreiung jeglicher Informationspflicht!

Im Gegenteil: Je umfassender der Informationsfluss zwischen dem Korrespondenten und dem ausländischen Versicherer, desto besser werden die Interessen aller beteiligten Parteien, allen voran die des Geschädigten, gewahrt. In der Praxis treten Probleme vor allem in Fällen auf, in denen kein ausreichender Informationsaustausch stattfindet.



## Fallbeispiel Nr. 1

*Weisungen*



Siehe auch Martin Metzler „*NVB und NGF als Versicherungseinrichtungen*“, in der Festschrift des NVB und des NGF aus Anlass der 34. GV des CoB in Genf, S. 267 (Text und Fussnote auf Seite 103 unten):

*„Von daher ist es weder gemäss Gesetz noch laut Versicherungsabkommen statthaft, die Behandlung von Ansprüchen gegenüber dem Geschädigten oder seinem Vertreter direkt oder indirekt von den (im Einzelfall sogar abzuwartenden) Instruktionen des ausländischen Versicherers abhängig zu machen. (...)*



## Fallbeispiel Nr. 1

### Weisungen



*Solche Hinweise in der Schadenkorrespondenz widersprechen sowohl Gesetz als auch Sinn und Zweck der Versicherungsabkommen, welche das Verkehrsoffer trotz eines ausländischen Haftpflichtigen so stellen wollen, wie wenn es von einem inländischen Haftpflichtigen geschädigt worden wäre, für welchen stets ein direkt belangbarer Versicherer deckungspflichtig ist. (...). Damit ist es aber sehr wohl vereinbar, dass sich der Schadenregulierer mit dem ausländischen Versicherer ins Einvernehmen setzt. Diese Rücksprache darf aber die selbständige Schadenabwicklung durch den beauftragten Korrespondenten nicht beeinträchtigen.“*



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



Am 30. Juni 2011 richtete der Schweizer Korrespondent eines polnischen Versicherers einem Geschädigten eine Entschädigung in Höhe von CHF 6 Mio. für die Folgen eines Unfalls aus, der sich am 31. Januar 2001 ereignet hatte. Der Korrespondent hatte von Beginn an die übliche Deckungsbestätigung von Seiten des Versicherers erhalten. Er hatte ihm in der Folge geraten, Rückstellungen in Höhe von CHF 5 Mio. zu bilden. Schliesslich verweigerte der ausländische Versicherer die Rückerstattung der Schadenzahlungen mit der Begründung, der Korrespondent habe die Grenzen seines Auftrags überschritten. Eine vertragliche Deckung sei nur bis zu einer Höhe von CHF 2 Mio. gegeben.



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



Diskussion:

- ➔ Ist die Weigerung des Versicherers, seinem Korrespondenten die Entschädigungssumme in voller Höhe zu erstatten, gerechtfertigt?
- ➔ Mit welchen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen begründen Sie Ihre Meinung?



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



#### Anwendbare Bestimmungen:

- ➔ Internal Regulations des Council of Bureaux und diesbezügliche Dokumente
- ➔ Art. 74 ff. SVG und Verordnungen
- ➔ Europäische Richtlinien über die Motorfahrzeugversicherung
- ➔ Vertrag zwischen dem Korrespondenten und dem ausländischen Versicherer



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



- ➔ **Art. 3.4 IR:** Alle Ansprüche werden vom Büro eigenverantwortlich behandelt, unter Berücksichtigung der im Unfallland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regulierungsbestimmungen bezüglich der Haftung, der Entschädigung der Geschädigten und der Pflichtversicherung, und zwar im besten Interesse des Versicherers, der die Grüne Karte oder die Versicherungspolice ausgestellt hat, oder gegebenenfalls des betreffenden Büros.



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



- ➔ **Art. 3.5 IR:** Wenn die Regulierung über die im Rahmen der gesetzlichen MFH-Versicherung geltenden Bedingungen oder Deckungssummen des Unfalllandes hinausgeht, obwohl im Rahmen der Versicherungspolice Deckung zu gewähren ist, wird das Büro mit dem Versicherer Rücksprache halten bezüglich des Teils des Anspruchs, der über diese Bedingungen oder Deckungssummen hinausgeht. Das Einverständnis des Versicherers wird nicht benötigt, wenn das anzuwendende Recht das Büro verpflichtet, die vertraglichen Garantien zu berücksichtigen, die über diese Bedingungen und Deckungssummen bezüglich der MFH-Versicherung des Unfalllandes hinausgehen.



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



- ➔ **Kommentar:** *Geltende Bedingungen oder Deckungssummen gemäss gesetzlicher Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Unfallland:* Diese Formulierung stammt aus einer Entscheidung des EuGH (64/83) in Interpretation von Art. 2 a der Richtlinie 72/166/EWG (neu Art. 2 Abs. 2 der kodifizierten Richtlinie 2009/103/EG). Jedes nationale Büro ist nach Massgabe der eigenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend die Pflichtversicherung zur Regelung von Schadenfällen verpflichtet, die sich in seinem Gebiet ereignen und durch den Verkehr von Fahrzeugen verursacht werden, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben.



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



- ➔ **Kommentar:** Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, dass sich dieser Ausdruck «auf die für die Pflichtversicherung massgeblichen Grenzen und Voraussetzungen der Haftpflicht bezieht mit der Massgabe, dass der Fahrer des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Schadenfalles als durch eine nach diesen Rechtsvorschriften gültige Versicherung gedeckt gilt».



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



- ➔ **Kommentar:** Der Gerichtshof bestätigte damit eines der grundlegenden Prinzipien des Systems der Grünen Karte, gemäss dem die über die internationale Versicherungskarte garantierte Deckung den Anforderungen der gesetzlichen Pflichtversicherung des besuchten Landes entsprechen muss. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn das Büro des Unfalllandes einen Schaden reguliert, in den ein Fahrzeug verwickelt ist, das seinen gewöhnlichen Standort in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates hat (vgl. Abschnitt III IR).



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



- ➔ **Kommentar:** Wenn die beabsichtigte Regulierung über die im Rahmen der gesetzlichen MFH-Versicherung geltenden Bedingungen oder Deckungssummen des Unfalllandes hinausgeht, obwohl Deckung im Rahmen der Versicherungspolice zu gewähren ist, wird das Büro mit dem Versicherer Rücksprache halten bezüglich des Teils des Anspruchs, der über diese Bedingungen oder Deckungssummen hinausgeht. Das Einverständnis des Versicherers wird nicht benötigt, wenn das anzuwendende Recht das Büro verpflichtet, die vertraglichen Garantien zu berücksichtigen, die über diese Bedingungen und Deckungssummen bezüglich der MFH-Versicherung des Unfalllandes hinausgehen.



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



- ➔ **Kommentar:** Das Büro des Unfalllandes ist demzufolge verpflichtet, bei der Schadenregulierung die im Rahmen der gesetzlichen MFH-Versicherung geltenden Bedingungen seines Landes zu berücksichtigen. Diese Bedingungen legen gleichzeitig jedoch auch die Deckungssumme fest, bis zu deren Höhe das Büro den Schaden regulieren kann, selbst wenn die in der Versicherungspolice des Ursprungslandes des Fahrzeugs vereinbarte Garantie die gesetzlichen Bedingungen und Deckungssummen im Unfallland übersteigt.



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



- ➔ **Kommentar:** In einem solchen Fall ist das Büro verpflichtet, mit dem Versicherer Rücksprache zu halten bezüglich des Teils des Anspruchs, der über diese Bedingungen oder Deckungssummen hinausgeht. Das Einverständnis des Versicherers wird nicht benötigt, wenn das anzuwendende Recht (d. h. das nationale Recht) das Büro verpflichtet, die vertraglichen Garantien zu berücksichtigen, die über diese Bedingungen und Deckungssummen bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Unfalllandes hinausgehen.



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*

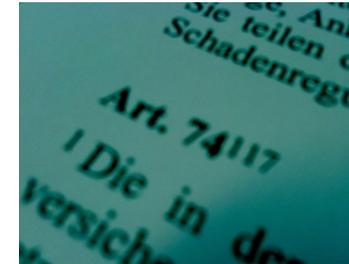


- ➔ **Kommentar:** Bei Nichtbeachtung dieser Pflicht überschreitet das Büro die Grenzen seiner Entscheidungsbefugnis und läuft Gefahr, dass der Versicherer die Rückerstattung für den Teil des Anspruchs verweigert, der über die Bedingungen und Deckungssummen hinausgeht, die hätten beachtet werden müssen. In einem solchen Fall besteht bezüglich dieses Teils kein Anspruch auf die in Art. 6.1 IR vorgesehene Rückerstattung.



## Fallbeispiel Nr. 2

*Mindestdeckungssummen*



- ➔ **Art. 74 Abs. 2 Bst. a SVG:** Das NVB deckt die Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz verursacht werden, soweit nach diesem Gesetz eine Versicherungspflicht besteht.



## Fallbeispiel Nr. 2

### Mindestdeckungssummen



- ➔ **Art. 3 VVV:** 1) Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von 5 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen decken.
- 2) Bei Motorwagen und Anhängerzügen, mit denen Personen befördert werden, erhöht sich die Mindestversicherung für das Unfallereignis bei einer Platzzahl von 10 bis 50 Personen auf 10 Millionen Franken und bei einer Platzzahl ab 51 Personen auf 20 Millionen Franken.



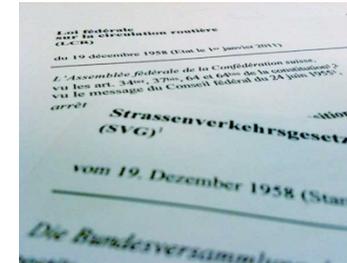
## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*

➔ **Art. 3 VVV:**

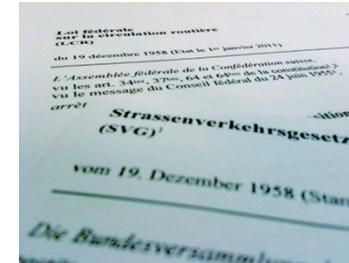
1.1.1987: 3 Mio. CHF

1.1.2005: 5 Mio. CHF



## Fallbeispiel Nr. 2

### Mindestdeckungssummen



#### ➔ Art. 40 Abs. 3 VVV (seit 1.2.2003 in Kraft):

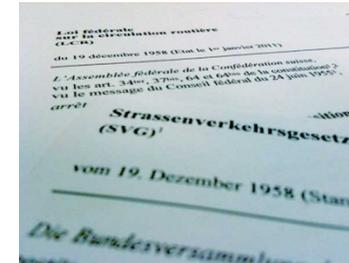
Eine über die schweizerische Mindestdeckung hinausgehende Forderung wird (vom NVB) erfüllt, wenn:

- a. das schädigende Fahrzeug aus einem Staat stammt, der eine höhere gesetzliche Mindestdeckung vorschreibt; oder
- b. für das schädigende Fahrzeug aufgrund der Versicherungspolice eine höhere Deckung besteht und aus dem Ausland die entsprechende Deckungszusage vorliegt.



## Fallbeispiel Nr. 2

### Mindestdeckungssummen



#### ➔ Art. 40 Abs. 3 VVV (seit 1.2.2003 in Kraft):

**Interpretation von Absatz 3:** Was versteht man unter einer höheren gesetzlichen Mindestdeckung? Ist die gesetzliche Mindestdeckung in der Ukraine (unbegrenzt bei Unfall, jedoch begrenzt auf EUR 4'600 pro Person bei Körperschädigungen) höher als die gesetzliche Mindestdeckung in der Schweiz (begrenzt auf 5 Mio. CHF pro Unfallereignis)?



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



#### ➔ Lösung:

- ➔ Im Jahr 2001 belief sich die Mindestdeckung in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der CH auf 3 Mio. CHF.
- ➔ Der Auftrag des Korrespondenten war gemäss geltendem Recht und gemäss den IR auf 3 Mio. CHF begrenzt.
- ➔ Man kann sich nun fragen, ob der ausländische Versicherer den Auftrag nicht implizit erweitert hatte, da er über die erforderlichen Rückstellungen informiert war.



## Fallbeispiel Nr. 2

*Mindestdeckungssummen*



### ➔ Lösung:

- ➔ Der Versicherer ist in jedem Fall zur Zahlung eines Betrags von 3 Mio. CHF verpflichtet (ausser man könnte in Frage stellen, dass der Korrespondent den Schaden im besten Interesse des Versicherers abgewickelt hat).



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



#### ➔ Lösung:

- ➔ Der Versicherer kann seine Rückerstattungspflicht nicht auf 2 Mio. CHF begrenzen (vertragliche Deckungssumme): Nach Massgabe von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2009/103/EG ergreift jeder Mitgliedstaat alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass der Versicherungsvertrag überdies Schäden deckt, die im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten gemäss den Rechtsvorschriften dieser Staaten verursacht werden.



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



#### ➔ Lösung:

- ➔ Für den über 3 Mio. CHF hinausgehenden Betrag sind die IR nicht anwendbar. Der Rechtsstreit zwischen dem Korrespondenten und dem Versicherer ist nach den Prinzipien des Obligationenrechts und den anwendbaren IPR-Bestimmungen beizulegen.
- ➔ Nach Massgabe des schweizerischen Rechts (SVG) ist ebenfalls davon auszugehen, dass der Korrespondent seinen Auftrag um den die Deckungssumme von 3 Mio. CHF übersteigenden Betrag überschritten hat.



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



### ➔ Lösung:

- ➔ Es ist möglich, dass der zwischen dem ausländischen Versicherer und dem schweizerischen Korrespondenten geschlossene Vertrag Bestimmungen enthält, die sich auf den Inhalt und Umfang des Auftrags bei Beträgen beziehen, die die gesetzliche Mindestdeckung überschreiten. Daher sind auch die genauen Bedingungen dieses Vertrags zu prüfen.



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



#### ➔ **Fazit:**

Das NVB ist nur bis zur gesetzlichen Mindestdeckungssumme passivlegitimiert. Der Auftrag seines Vertreters, also des Korrespondenten, bleibt auf die in Art. 3 VVV festgelegte Summe beschränkt. Was den diese Summe übersteigenden Betrag anbelangt, muss direkt gegen den ausländischen Versicherer vorgegangen werden.

**Merke:** Der Schadenszins ist – da Bestandteil des Schadens - ebenfalls durch die Mindestdeckungssumme begrenzt. Verzugszinsen sind aber darüber hinaus geschuldet, vgl. BGE 4C.143/2005.



## Fallbeispiel Nr. 2

### *Mindestdeckungssummen*



### ➔Fazit:

Der CH-Korrespondent, der sich im Rahmen der Schadenregulierung der Grenze der gesetzlichen Mindestdeckungssumme nähert, ist gut beraten, mit dem ausländischen Versicherer Rücksprache zu nehmen und das weitere Mandat zu klären. Allenfalls hat er gestützt auf Art. 40 Abs. 3 VVV gar ein über die CH-Mindestdeckungssumme hinausgehendes gesetzliches Mandat. Diesbezüglich ist allerdings Vorsicht geboten, denn die Mindestdeckungssummen sind nicht immer vergleichbar.



## Fallbeispiel Nr. 3

*Die im Spiele stehenden Interessen*



Ein Korrespondent hat einen Fall für einen ausl.

Versicherer reguliert und den Geschädigten in vollem Umfang entschädigt.

Auf den entsprechenden Rückerstattungsantrag lässt der Versicherer seinem Korrespondenten folgende Antwort zukommen:

*«Wir bestätigen den Eingang Ihres Rückerstattungsantrags. Aus den Akten geht hervor, dass es sich beim Geschädigten um einen Ihrer Kunden handelt, der bei Ihrer Gesellschaft über eine Kaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug sowie über eine Privathaftpflichtversicherung verfügt. Darüber haben Sie uns nicht informiert. Gemäss Internal Regulations werden wir daher Ihre Forderung in Höhe von 50% kürzen.»*



## Fallbeispiel Nr. 3

*Die im Spiele stehenden Interessen*



Diskussion:

- ➔ Liegt im vorliegenden Fall Ihrer Meinung nach ein Interessenkonflikt vor?
- ➔ Ist die Kürzung der Rückerstattungsforderung des Korrespondenten um 50% gerechtfertigt?
- ➔ Auf welche gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen stützen Sie Ihre Meinung?





## Fallbeispiel Nr. 3

*Die im Spiele stehenden Interessen*



### Definition des CoB:

*Ein Interessenkonflikt kann auch unter anderen Umständen auftreten als nur dann, wenn ein Auftragnehmer in der Eigenschaft des Haftpflichtversicherers für ein anderes Fahrzeug auftritt, das in denselben Unfall verwickelt ist. Ein Interessenkonflikt kann auch bestehen, wenn andere Versicherungsprodukte für die Deckung des Schadenfalls herangezogen werden können, zum Beispiel auch eine Versicherung, die die Deckung von durch ein Kraftfahrzeug verursachten Schäden an einem Privathaus übernimmt (Kommentar zu Art. 3.6 IR).*



## Fallbeispiel Nr. 3

*Die im Spiele stehenden Interessen*



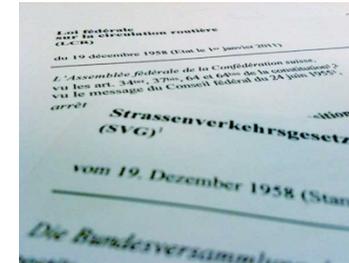
Das Schadenreglement NVB & NGF enthält seinerseits keine Definition des Begriffs „Interessenkonflikt“.

Art. 8 Abs. 2 hält lediglich fest, dass dem geschäftsführenden Versicherer keine Kompetenz mehr für Fälle zukommt, die infolge Interessenkollision an einen Dritten abgetreten wurden.



## Fallbeispiel Nr. 3

*Die im Spiele stehenden Interessen*



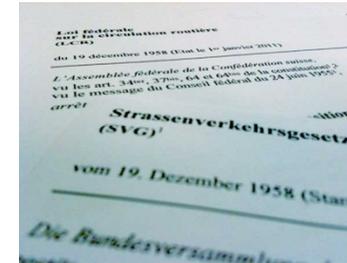
### VVV:

*Art. 41 Abs. 4 Bst. a VVV sieht vor, dass das Nationale Versicherungsbüro innert 30 Tagen einen anderen Vertreter (Begriff, der den Korrespondenten umfasst) bezeichnet, wenn sich eine Kollision zwischen den Interessen des zunächst bezeichneten Vertreters und der geschädigten Person ergibt, es sei denn, der ausländische Versicherer stimmt der Schadenregulierung durch den zunächst bezeichneten Vertreter zu.*



## Fallbeispiel Nr. 3

*Die im Spiele stehenden Interessen*



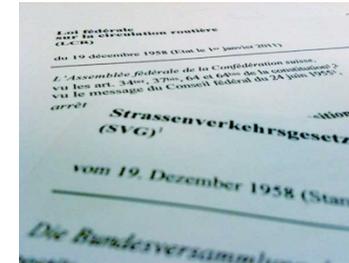
**VVV:**

*Art. 43 Abs. 2 Bst. a VVV sieht vor, dass der Vertreter den Fall an das Nationale Versicherungsbüro zurückgeben muss, wenn sich eine Kollision zwischen seinen und den Interessen der geschädigten Person ergibt.*



## Fallbeispiel Nr. 3

*Die im Spiele stehenden Interessen*



**VVV:**

*In der VVV ist somit der Interessenkonfliktsfall, der sich zu Ungunsten des ausländischen Versicherers auswirken könnte, nicht geregelt.*



## Fallbeispiel Nr. 3

*Die im Spiele stehenden Interessen*



Gemäss den vorstehend aufgeführten Definitionen stellt Fallbeispiel 3 durchaus einen möglichen Interessenkonflikt dar.

Es ist jedoch weiter zu prüfen, ob der ausländische Versicherer berechtigt ist, die Erstattung der Hälfte der Forderung seines Korrespondenten zu verweigern.



## Fallbeispiel Nr. 3

*Die im Spiele stehenden Interessen*



### Art. 3.6 Internal Regulations:

*Das Büro darf nicht aus eigenem Ermessen ohne schriftliche Einwilligung des Versicherers oder des betreffenden Büros den Schadenfall einem Auftragnehmer überlassen, der aufgrund vertraglicher Verpflichtungen ein finanzielles Interesse daran hat. Erfolgt dies ohne eine solche Einwilligung, beschränkt sich sein Erstattungsanspruch auf die Hälfte des ansonsten erstattungsfähigen Betrags.*



## Fallbeispiel Nr. 3

*Die im Spiele stehenden Interessen*

### **Kommentar zu Art. 3.6 Internal Regulations:**



*Einem Auftragnehmer – in einer anderen Eigenschaft als in der des Korrespondenten – kann vom zuständigen Büro ein Schadenfall übertragen werden, sofern er nicht ein finanzielles Interesse an der Abwicklung des Schadenfalls hat. Hierbei sind zwei Ausnahmeregelungen vorgesehen: (1) Es bietet sich gesetzlich keine andere Möglichkeit, (2) das Büro verfügt über die schriftliche Einwilligung des Versicherers oder des betreffenden garantiegebenden Büros dahingehend, dass die Abwicklung und Regulierung des Schadens einer Institution übertragen werden kann, die daran möglicherweise ein finanzielles Interesse hat.*



## Fallbeispiel Nr. 3

*Die im Spiele stehenden Interessen*



### **Kommentar zu Art. 3.6 Internal Regulations:**

*Die Sanktion für jede Art der Nichterfüllung dieser Pflicht ist ausgesprochen hart, denn sie sieht eine Kürzung des Rückerstattungsanspruchs um 50% des erstattungsfähigen Betrags vor. Wenn die Büros die Möglichkeit haben, die Situation im Vorfeld zu prüfen, müssen sie diese Möglichkeit stets in Anspruch nehmen. Sind die Büros aus gutem Grund an der Vornahme der Überprüfung gehindert, so wird empfohlen, dass sie die designierten Auftragnehmer damit beauftragen, eine derartige Prüfung selbst vorzunehmen und den Fall bei Vorliegen eines Interessenkonflikts an das Büro zurückzugeben.*



## Fallbeispiel Nr. 3

*Die im Spiele stehenden Interessen*



### **Kommentar zu Art. 1 Internal Regulations:**

*«Zweck der Internal Regulations ist die Regelung der Beziehungen zwischen den nationalen Versicherungsbüros (...). Allein die Büros haben somit das Recht, ihre Ansprüche direkt aus den Internal Regulations abzuleiten. Insbesondere Mitglieder (vgl. Definition in Artikel 2.3) oder Korrespondenten (vgl. Definition in Artikel 2.4) können nur über die Büros Rechte geltend machen, die ihnen kraft Internal Regulations zustehen.»*



## Fallbeispiel Nr. 3

*Die im Spiele stehenden Interessen*



Selbst wenn es sich nachweislich um einen Interessenkonflikt handelt, kann der ausländische Versicherer die Rückerstattungsforderung des Korrespondenten nicht mit direktem Verweis auf die IR kürzen. Die Lösung findet sich vielmehr in dem zwischen dem ausländischen Versicherer und dem Korrespondenten geschlossenen Vertrag. Enthält der Vertrag keine einschlägige Bestimmung, so ist der Sachverhalt nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen (anwendbares Recht?) zu regeln. In der Regel wird die Beweislast für den Nachweis des Schadens, der aus dem Interessenkonflikt entstanden ist, beim ausländischen Versicherer liegen. Die Bestimmungen der IR bieten ihm dabei keinerlei Unterstützung.



## Fallbeispiel Nr. 3

*Die im Spiele stehenden Interessen*



Unterlässt es jedoch ein *Agent im Sinne von Art. 3 ff IR*, den ausländischen Versicherer über das Bestehen eines Interessenkonflikts zu informieren oder zu prüfen, ob ein solcher besteht, so riskiert er, dass ihm nur 50% seiner Forderung zurückerstattet werden (vgl. Art. 3.6 IR).



## Fallbeispiel Nr. 3

*Die im Spiele stehenden Interessen*



### Fazit:

Es ist stets ratsam, zu prüfen, ob ein Interessenkonflikt besteht. Denn auch wenn die Vorschriften der IR und des SchR sich nur auf die Büros und ihre Auftragnehmer beziehen, so kann dem Korrespondenten dennoch seitens des ausländischen Versicherers möglicherweise aus dem anwendbaren Auftragsrecht heraus ein schädigendes Verhalten vorgeworfen werden.

Demgegenüber müssen mit der Abwicklung eines Schadenfalls betraute *Agenten* von Beginn an überprüfen, ob ein Interessenkonflikt besteht und gegebenenfalls das ausländische Büro entsprechend informieren.



## Fallbeispiel Nr. 4

### Verzug



Der Geschädigte erhält das folgende Schreiben vom Korrespondenten eines ausländischen Versicherers:

*«Wir bedanken uns für die Rücksendung der Entschädigungsvereinbarung. Den vereinbarten Betrag werden wir auf das von Ihnen angegebene Konto überweisen, sobald wir die entsprechende Summe vom ausländischen Versicherer erhalten haben.»*



## Fallbeispiel Nr. 4

Verzug



Diskussion:

- ➔ Wie beurteilen Sie das Schreiben, das der Korrespondent an den Geschädigten gerichtet hat?
- ➔ Innerhalb welcher Frist muss der Korrespondent den Geschädigten entschädigen?
- ➔ Mit welchen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen begründen Sie Ihre Meinung?



## Fallbeispiel Nr. 4

*Verzug*



Die IR enthalten keine ausdrückliche Bestimmung in Bezug auf die Überweisung der Entschädigung an den Geschädigten durch den Korrespondenten und die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel. Art. 4.4 IR regelt die Frage jedoch implizit. Aus diesem Grund hat die Korrespondenten-Charta des CoB den folgenden Wortlaut:

### **Art. 2.6.1 Korrespondenten-Charta des CoB:**

*Dem Korrespondenten ist es nicht gestattet, die Entschädigungszahlung vom Erhalt der Mittel des ausländischen Versicherers abhängig zu machen.*



## Fallbeispiel Nr. 4

*Verzug bei der Entschädigungszahlung*



**Kommentar Art. 2.6.1 der Korrespondenten-Charta :**

*«Der Versicherer und der Korrespondent müssen Zahlungs- und Rückerstattungsbedingungen vereinbaren, die es dem Korrespondenten ermöglichen, Geschädigte ohne Verzug zu entschädigen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, müssen der Korrespondent und der Versicherer, der dessen Ernennung beantragt hat, jene Fälle in besonderem Masse berücksichtigen, in welchen voraussichtlich eine besonders hohe Entschädigungspflicht besteht. Der Versicherer ist über die Berechnung des Schadens bzw. über den Verlauf der Verhandlungen mit dem Geschädigten bzw. über das Gerichtsverfahren regelmässig zu informieren.»*



## Fallbeispiel Nr. 4

*Verzug bei der Entschädigungszahlung*



### **Art. 9 Abs. 1 Schadenreglement NVB & NGF:**

*NVB & NGF sind im öffentlichen Interesse errichtete und durch Steuern finanzierte Institutionen. Dies verpflichtet sie zur korrekten, den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt Rechnung tragenden, zeitnahen und serviceorientierten Behandlung der Ansprüche. Wer im Namen von NVB & NGF Schadenfälle reguliert, ist verpflichtet, diese Grundsätze zu beachten. Der Vorstand von NVB & NGF kann diese Grundsätze durch einen Anhang zu diesem Reglement konkretisieren.*



## Fallbeispiel Nr. 4

*Verzug bei der Entschädigungszahlung*



### Anhang II Schadenreglement NVB & NGF

***Bedingungen für die erstmalige Genehmigung der Nominierung einer Schadenregulierungsstelle zum Korrespondenten eines ausländischen Versicherers***

#### *2. Finanzielle Garantien:*

*Der Anwärter hat zu belegen, dass er jederzeit in der Lage ist, begründeten Forderungen Folge zu leisten. Er muss in der Lage sein, auch bedeutende Zahlungen für ausländische Gesellschaften ohne deren ausdrückliches fallbezogenes Einverständnis auszulösen.*



## Fallbeispiel Nr. 4

*Verzug bei der Entschädigungszahlung*

	<b>Art. 75</b>
C. Epoque de l'exécution	A défaut de
I. Obligations sans terme	gation peut tement.

### Obligationenrecht:

*Art. 75*

*C. Zeit der Erfüllung*

*I. Unbefristete Verbindlichkeit*

*Ist die Zeit der Erfüllung weder durch Vertrag noch durch die Natur des Rechtsverhältnisses bestimmt, so kann die Erfüllung sogleich geleistet und gefordert werden.*



## Fallbeispiel Nr. 4

### *Verzug bei der Entschädigungszahlung*

	<b>Art. 75</b>
C. Epoque de l'exécution	A défaut de
I. Obligations sans terme	gation peut tement.

Gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts sind Zahlungen im Rahmen einer Entschädigungsvereinbarung unverzüglich zu leisten, sofern nicht anderweitig vereinbart.

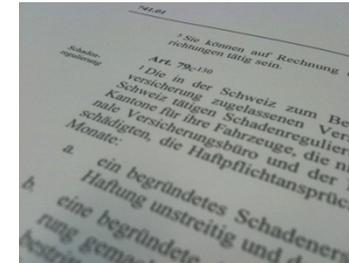


## Fallbeispiel Nr. 4

*Verzug bei der Entschädigungszahlung*

### **Art. 79c SVG:**

- 1 (...) das NVB und der NGF müssen Geschädigten, die Haftpflichtansprüche gegen sie erheben, innerhalb von drei Monaten:*
- a. ein begründetes Schadenersatzangebot vorlegen, sofern die Haftung unstreitig und der Schaden beziffert worden ist;*
  - b. eine begründete Antwort auf die mit der Schadenersatzforderung gemachten Darlegungen erteilen, sofern die Haftung bestritten wird oder nicht eindeutig feststeht oder der Schaden nicht vollständig beziffert worden ist.*



## Fallbeispiel Nr. 4

*Verzug bei der Entschädigungszahlung*

### Internal Regulations:

*Art. 4.7*

*Erhält ein Korrespondent keine Rückerstattung von dem Versicherer, der seine Nominierung beantragt hat, so kann er diese Rückerstattung bei dem Büro, das seine Nominierung genehmigt hat, beantragen und zwar innerhalb von einem Jahr ab der letzten geleisteten Zahlung an die geschädigte Person.*

Die IR sehen eine Lösung für den Korrespondenten vor, dessen Rückerstattungsansprüche gegenüber dem ausländischen Versicherer nicht befriedigt werden (vgl. auch Rundschreiben NVB & NGF 2/2009).



## Fallbeispiel Nr. 4

*Verzug bei der Entschädigungszahlung*

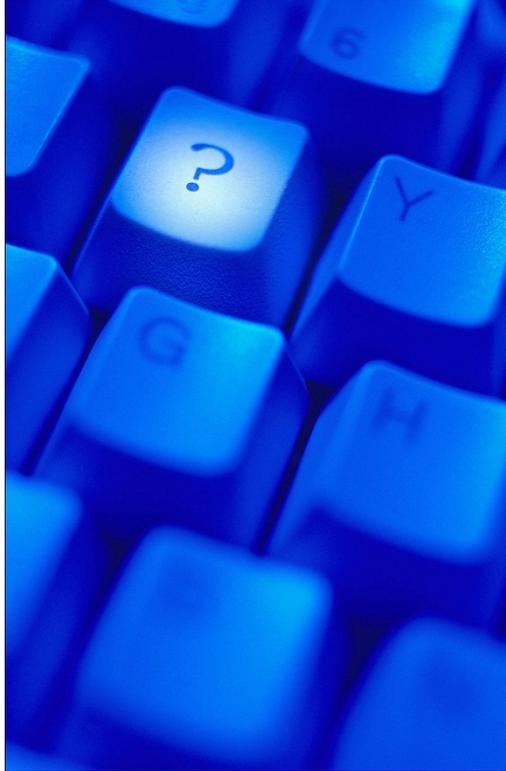
### Fazit:



Werden die Mittel nicht unverzüglich überwiesen, so besteht das Risiko, dass Klage gegen das NVB (nicht gegen den Korrespondenten oder den ausländischen Versicherer) eingereicht wird oder diesem gegenüber ein Anspruch gemäss Art. 79c SVG geltend gemacht wird.

Die Inaktivität des ausländischen Versicherers oder des Korrespondenten kann somit nicht nur für den Geschädigten (der keine Zahlung erhält), sondern auch für das NVB, das mit einer Klage konfrontiert ist oder rechtfertigen muss, warum es nicht nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 79c SVG innerhalb von drei Monaten reagiert hat, direkte Auswirkungen haben.





*nbi* swiss national guarantee fund  
swiss national bureau of insurance  
claims conference 2011  
Grand Hotel Europe, Luzern  
27./28.10.2011

